



Kurzinformation

Zum Begriff der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ im Entwurf für ein Demokratiefördergesetz

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden um eine Einschätzung zu der Frage gebeten, ob der im Entwurf für ein Demokratiefördergesetz (DFördG-E)¹ enthaltene Begriff der „**gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit**“ auch feindliche Haltungen gegen eine bestimmte Partei und ihre Wähler umfasse.

Gemäß § 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Demokratiefördergesetz (DFördG-E) gehört „die Verhinderung der Entstehung jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der damit verbundenen Diskriminierungen und die Entgegnung auf diese“ zu den Gegenständen der Maßnahmen nach dem DFördG-E.

Der Begriff der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ geht auf den deutschen Soziologen **Wilhelm Heitmeyer** zurück und bezeichnet ein **Syndrom feindseliger Einstellungen zu Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser und ethnischer Herkunft sowie mit verschiedenen Lebensstilen**; als Elemente dieses Syndroms wurden auf der Grundlage empirischer Sozialforschung bislang Fremdenfeindlichkeit, die Befürwortung von Etabliertenvorrechten für Alteingesessene, ethnischer Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Islamfeindlichkeit, Antiziganismus und die Abwertung von asylsuchenden sowie von homosexuellen, behinderten, obdachlosen und langzeitarbeitslosen Menschen identifiziert.²

Der sozialwissenschaftlich geprägte Begriff hat bereits verschiedentlich Eingang in geltende **gesetzliche Regelungen** gefunden, so etwa auf Bundesebene in § 62 Nr. 7 Bundespersonal-

-
- 1 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 1. März 2023 für ein Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG), BT-Drs. [20/5823](#).
 - 2 Bundeszentrale für politische Bildung, [Themenseite „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit](#), Abschnitt „Das Syndrom Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“.

vertretungsgesetz (BPersVG)³ und auf Landesebene in der Präambel der Hamburgischen Verfassung⁴, § 3 Abs. 8 Brandenburgisches Polizeibeauftragengesetz (BbgPBG)⁵, § 18 Nr. 15 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG)⁶, § 5 Nr. 6 Buchst. a Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW)⁷ sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG)⁸. Soweit ersichtlich hat die **Rechtsprechung** bislang allerdings **keine Auslegung** des Begriffs der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit **vorgenommen**. Auch in der Kommentierung dieser Normen findet sich keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Begriff. Lediglich in einem Kommentar zu § 62 Nr. 7 BPersVG wird „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ unter Verweis auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur entsprechenden Änderung des BPersVG⁹ definiert als „jegliche Form der Abwertung von Beschäftigten auf Grund ihres „Andersseins“, etwa auf Grund ihrer sozialen Herkunft, ihrer religiösen Einstellung oder sexuellen Orientierung“.¹⁰ Eine Legaldefinition gibt es bislang nicht. Der Begriff der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit wird also weder in sozialwissenschaftlicher noch in rechtlicher Hinsicht so verstanden, dass er feindselige Einstellungen gegenüber Personen mit bestimmten politischen Überzeugungen oder einer bestimmten Parteienpräferenz umfasst.

Wie die Rechtsprechung den Begriff der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ in § 2 Nr. 4 Demokratiefördergesetz nach dessen Inkrafttreten auslegen wird, ist nicht absehbar. Allerdings werden Gesetze nach der juristischen Methodik anhand der Kriterien **Wortlaut, Systematik, Historie und Teleologie** (Sinn und Zweck) ausgelegt.¹¹ Bei der Betrachtung der Historie werden neben der Entstehungsgeschichte der Norm einschließlich des Gesetzgebungsverfahrens auch die äußeren Umstände zur Zeit ihres Erlasses in den Blick genommen.¹² Aufbauend auf der historischen Auslegung wird sodann im Rahmen der teleologischen Auslegung untersucht, welche

-
- 3 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389).
 - 4 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HMbBl. I 100a), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2023 (HmbGVBl. S. 169).
 - 5 Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Polizeibeauftragengesetz – BbgPBG) vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 36]).
 - 6 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) vom 5. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 671).
 - 7 Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) vom 1. Dezember 2015 (GBl. 2015, 1047 f.), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, 1f.).
 - 8 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG) vom 25. November 2021 (GV NRW, Ausgabe 2021 Nr. 80a vom 30. November 2021, S. 1209a ff).
 - 9 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19. Februar 2021 für ein Gesetz zur Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes, BT-Drs. [19/26820](#), S. 110.
 - 10 Gräfl, in: Richardi/Dörner/Weber/Annuß/Gräfl, Personalvertretungsrecht, 6. Aufl. 2024, BPersVG § 62 Rn. 73.
 - 11 Muthorst, „Auslegung: Eine Einführung“, JA 2013, 721 (724 f.).
 - 12 Muthorst, „Auslegung: Eine Einführung“, JA 2013, 721 (725).

Interpretationsvariante diesem Regelungskonzept am ehesten gerecht wird.¹³ Ferner müssen die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts stets die Wertentscheidungen der Verfassung, insbesondere die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte, berücksichtigen.¹⁴

* * *

13 Muthorst, a.a.O.

14 BVerfGE 96, 375 (398).